

## Änderung der Landratsverordnung

(Vom 22. November 2023)

(Erlassen vom Landrat am 22. November 2023)

### I.

GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei gleichzeitigem Einsitz im Büro oder im Verhinderungsfall können sich die Fraktionspräsidenten durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

<sup>3</sup> Das erweiterte Büro:

- a. (*geändert*) wählt zu Beginn einer Amtsdauer und bei ausserordentlichen Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 29a die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie je ein Ersatzmitglied je Fraktion;

#### **Art. 27 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Landrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten der ständigen Kommissionen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.

#### **Art. 28 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.

#### **Art. 29a (neu)**

##### *Ausserordentliche Gesamterneuerungswahl*

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen findet statt, wenn deren Zusammensetzung erheblich von den Grundsätzen gemäss Artikel 29 Absatz 1 abweicht.

<sup>2</sup> Das erweiterte Büro kann dem Landrat im Rahmen einer ausserordentlichen Gesamterneuerungswahl eine Neuwahl der Präsidenten der ständigen Kommissionen beantragen.

<sup>3</sup> Findet eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl statt, legt das Büro den Verteilschlüssel gemäss Artikel 29 Absatz 2 neu fest.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.